

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jung (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Satzung der Stiftung FamilienSinn

Die **Kleine Anfrage 2512** vom 9. August 2012 hat folgenden Wortlaut:

In der Satzung der Stiftung FamilienSinn wurde § 3 Abs. 1 ("Vermögen der Stiftung") dahin gehend geändert, dass das Vermögen der Stiftung bis auf eine verbleibende Restsumme von 25 000 Euro an das Land zurückgeführt wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurde die Satzung geändert?
2. Von wem wurde die Satzung geändert?
3. Mit welchen Erträgen aus dem Stiftungsvermögen von nunmehr 25 000 Euro rechnet die Landesregierung und wie sollen damit "angemessene Ausgaben für Personal- und Sachkosten sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung" finanziert werden (vergleiche § 3 Abs. 2)?
4. Rechnet die Landesregierung bei einem Stiftungsvermögen von 25 000 Euro mit Mitteln, die am Ende eines Haushaltsjahres übrig bleiben und dem Stiftungsvermögen zugeführt werden können und wenn ja, in welcher Höhe (vergleiche § 3 Abs. 3)?
5. Wie können nach Meinung der Landesregierung bei einem Stiftungsvermögen von 25 000 Euro Umschichtungsgewinne nach § 3 Abs. 4 erzielt und "zur laufenden Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden"?
6. Wie können nach Ansicht der Landesregierung für die Stiftung bei einem Vermögen von 25 000 Euro, dessen Erträge für Personal-, Sachkosten und Öffentlichkeitsausgaben verwendet werden sollen, Rücklagen gebildet werden (vergleiche § 3 Abs. 5)?
7. Gibt es derzeit Zustifter, wenn ja, welche und mit welchen Personen sind diese gegebenenfalls im Stiftungsrat vertreten?
8. Wird nach Rückführung eines Großteils des Stiftungsvermögens weiterhin mit Zustiftern gerechnet oder geht die Landesregierung davon aus, dass es in Zukunft keine weiteren Zustifter geben wird?
9. Wer ist zukünftig für die Erstellung eines Haushalts- und Stellenplanes, die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes und weitere dem Stif-

tungsrat zugeschriebene Aufgaben zuständig, wenn ein Großteil der Mittel aus dem Sozialministerium kommen (vergleiche § 6 Abs. 2 und § 14 Abs. 3)?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Oktober 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Satzung der Stiftung FamilienSinn wurde am 27. Dezember 2011 geändert.

Zu 2.:

Auf Grundlage des Beschlusses des Stiftungsrates vom 19. Dezember 2011 und der Genehmigung des die Rechtsaufsicht führenden Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) vom 22. Dezember 2011 erfolgte mit Zeichnung durch die Präsidentin der Stiftung FamilienSinn die Satzungsänderung.

Zu 3.:

Die in der Stiftung verbliebenen Vermögenswerte sind kein Grundstockvermögen im Sinne eines Kapitalstockes zur Erzielung von Erträgen zur Erfüllung des Stiftungszweckes.

Den als Stiftungsvermögen in Höhe von 25 000 Euro zu bilanzierenden Werten stehen vielmehr Aktiva gegenüber, die im Rahmen der gesetzlichen Rückführung des Stiftungsvermögens aus sachlichen Gründen nicht dem Land übertragen wurden (siehe Drucksache 5/3221; Begründung zu Artikel 10 Nr. 3 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012).

Der gesetzliche Auftrag der Stiftung wird nunmehr über eine ebenfalls gesetzlich fixierte jährliche Finanzierung von Stiftungsmitteln durch das Land in Höhe von mindestens 1 820 000 Euro erfüllt.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabte Stiftungsmittel sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Erhalt und Nutzung der Betriebseinrichtungen ermöglichen die Geschäftstätigkeit der Stiftung und tragen somit strukturell zur laufenden Erfüllung des Stiftungszwecks bei.

Die Zuwendungen und Zustiftungen Dritter nach § 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" (Artikel 5 Thüringer Familienförderungsgesetz [ThürFamFöG]) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 377), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 536), welche dem Grundstockvermögen zugeführt wurden oder werden, sind vom gesetzlichen Auftrag der Rückführung des Stiftungsvermögens an den Freistaat gemäß Artikel 10 § 4 Abs. 2 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 ausgeschlossen. Demgemäß verbleibt in der Satzung mit § 3 Abs. 4 die Option, Umschichtungsgewinne aus solchen - gegebenenfalls künftigen - Vermögensbestandteilen zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwenden zu können.

Zu 6.:

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 wird verwiesen.

Die Bildung von Rücklagen im Sinne des § 3 Abs. 5 der Satzung ist aus den genannten Vermögensbestandteilen nicht vorgesehen. Mit Mitteln aus Zuwendungen und Zustiftungen Dritter können zur Erfüllung des Stiftungszwecks Rücklagen gebildet werden.

Zu 7.:

nein

Zu 8.:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Zustiftungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes sind gegeben.

Zu 9.:

Die gesetzliche Neuregelung der Finanzierung der Stiftung FamilienSinn wirkt sich auf die in der Fragestellung angesprochenen Zuständigkeiten nicht aus.

Unabhängig von der Änderung der Form der Finanzierung der Stiftungstätigkeit wurde durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 dem fachlich zuständigen Ministerium die Möglichkeit der Einflussnahme auf Wirtschaftsplanung und Förderentscheidungen eingeräumt. Nunmehr besteht sowohl die Pflicht der Stiftung FamilienSinn zur jährlichen Aufstellung eines Förderplans für den Bereich der Familienförderung als auch ein Genehmigungserfordernis für den Wirtschaftsplan durch die zuständige Fachabteilung des TMSFG.

Taubert
Ministerin